

## **Verbandsordnung**

### **des Kindergartenzweckverbandes Adenau vom 01.01.2024**

Der Kindergartenzweckverband sowie die Ortsgemeinden Adenau, Herschbroich, Honerath, Kottenborn, Leimbach und Wimbach mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte haben aufgrund des § 4 Abs. 1 i.V. m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBL S. 476) und nach § 5 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBL S. 213), die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Kreisverwaltung Ahrweiler stellt hiermit auf Grund des § 4 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

#### **Präambel:**

**Die Änderung der Verbandsordnung soll mit Wirkung vom 01.01.2024 erfolgen.**

#### **§ 1 Aufgabe**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ab dem 01.01.2014 in Adenau einen Kindergarten von der katholischen Kirchengemeinde zu übernehmen und/oder neu zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Leimbach einen Kindergarten zu unterhalten und zu betreiben. Die Ortsgemeinde Leimbach ist Trägerin der Kindertagesstätte und auch Eigentümerin des Kindergartengartengrundstücks mit dem darauf aufstehenden Gebäude. Zuständig für die Einstellung und Betreuung des erforderlichen Erziehungspersonals ist die Ortsgemeinde Leimbach als Betriebsträger.

#### **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbands sind die Stadt Adenau sowie die Ortsgemeinden Herschbroich, Honerath, Kottenborn, Leimbach und Wimbach.

#### **§ 3 Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Adenau“

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Adenau.

#### **§ 4 Organe des Verbandes**

(1) Organe des Verbandes sind der Vorstandsvorsteher und die Verbandsversammlung.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

## **§ 5 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung**

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung nur beratendes Stimmrecht.

(2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau.

## **§ 6 Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsversammlung gehören der Verbandsvorsteher und die Verbandsmitglieder an.

(2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmenzahl, und zwar

die Stadt Adenau	3 Stimmen,
die Ortsgemeinde Leimbach	1 Stimme,
die Ortsgemeinde Honerath	1 Stimme,
die Ortsgemeinde Herschbroich	1 Stimme,
die Ortsgemeinde Wimbach	1 Stimme,
die Ortsgemeinde Kottenborn	1 Stimme.

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch dessen Vertreter ausgeübt.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit in dieser Verbandsordnung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse mit einem Finanzvolumen von mehr als 50.000 € bedürfen der 2/3-Mehrheit.

## **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan,
- b) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
- c) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,
- d) die Wahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers.

## **§ 8 Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in einer Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss wird öffentlich bekanntgemacht.

## **§ 9 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes des Verbandes (laufende Folgekosten) der Kindertagesstätten Adenau und Leimbach erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar je zu einem Drittel

- nach den vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen gemäß § 35 Finanzausgleichsgesetz (FAG) der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen,
- nach der Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die den Kindergarten am 01. Oktober des Vorjahres besucht haben,
- nach der für das laufende Jahr maßgeblichen Finanzkraftmesszahl gemäß § 16 Finanzausgleichsgesetz (FAG).

(2) Der für die Errichtung/Ankauf/Erweiterung der Kindertagesstätte Adenau aufzubringende Eigenanteil der Verbandsmitglieder wird anteilig getragen, und zwar je zu einem Drittel

- nach den vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des dem Fertigstellungsjahr des Kindergartens vorangegangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen gemäß § 35 FAG der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen,
- nach der Zahl der Kinder, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes haben (lt. Gemeindestatistik des Statistischen Landesamtes),
- nach der im vorangegangenen Jahr der Fertigstellung des Kindergartens maßgeblichen Finanzkraftmesszahl gemäß § 16 des Finanzausgleichsgesetzes.

## **§ 10 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes**

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Einrichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgaben des Verbandes betreffen, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

(2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens 2 Jahren schriftlich zu beantragen.

(4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Einrichtungsbehörde.

(5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienstverhältnissen zu regeln.

(6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

(7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Vorstandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

#### **§ 11 Schlussbestimmungen**

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und des Kindertagesstättengesetzes.

#### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 14.12.2023

Cornelia Weigand  
Landrätin

